

# Amtliche Bekanntmachungen

## Friedhofssatzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, letzte Änderung vom 01.06.2006 i. V. m. § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz - SächsBestG) vom 08.07.1994, letzte Änderung vom 05.05.2004, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2007 die Friedhofssatzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Ausheben der Gräber
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Ausgrabungen und Umbettungen
- § 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

#### IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeine Bestimmungen
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengemeinschaftsanlagen
- § 17 Ehrengrabstätten, Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

#### V. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 19 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 20 Instandhaltung und Standsicherheit der Grabmale und baulichen Anlagen
- § 21 Entfernen von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 22 Grabpflege
- § 23 Vernachlässigung der Grabpflege

#### VI. Friedhofsgebäude

- § 24 Benutzung der Trauerhallen

#### VII. Schlussvorschriften

- § 25 Alte Rechte
- § 26 Haftung
- § 27 Gebühren
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 In-Kraft-Treten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Brand-Erbisdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen:

- a) städtischer Friedhof im Stadtteil Linda
- b) städtischer Friedhof im Stadtteil Oberreichenbach
- c) städtische Trauerhalle im Stadtteil St. Michaelis
- d) städtische Trauerhalle im Stadtteil Langenau
- e) städtische Trauerhalle im Stadtteil Gränitz

### § 2

#### Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brand-Erbisdorf.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Brand-Erbisdorf waren oder
  - b) bei ihrem Tode kein Einwohner der Stadt Brand-Erbisdorf waren, aber von einem Gemeindegewohner ein besonderes berechtigtes Interesse begründet wird,
  - c) in der Stadt Brand-Erbisdorf verstorben oder tot aufgefunden wurden, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatten, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Stadt Brand-Erbisdorf erfordern oder
  - d) ohne Einwohner zu sein und die Bestattung in einer der vorhandenen Urnengemeinschaftsanlagen erfolgen soll.
- (3) Der Friedhof erfüllt die Funktion einer öffentlichen Grünfläche und dient der Ruhe und Besinnung.

### § 3

#### Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können ganz oder teilweise für weitere Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Es besteht auf die Begründung eines neuen Grabnutzungsrechts und auch auf die Verlängerung eines solchen kein Anspruch. Bereits eingeräumte Grabnutzungsrechte laufen aus. Dem Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte wird bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadtverwaltung in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Die Schließungen oder Entwidmungen werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, soweit sein Aufenthalt bekannt ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

(1) Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Maßgeblich sind im Zweifel die kalendarischen Zeitangaben.

(2) Die Stadtverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen sowie von der Stadtverwaltung Beauftragten, den Bestattungshäusern und Steinmetzen zur Ausübung ihrer Tätigkeit,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadtverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- h) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
- i) zu spielen, zu lärmern, Musikwiedergabegeräte zu betreiben oder sich sportlich zu betätigen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

### § 6

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Werbung jeglicher Art ist auf dem Friedhof und dessen Einfriedungen untersagt. Insbesondere darf nicht mit Grabmalen und Grabbepflanzungen geworben werden.

(2) Bildhauer, Steinmetze und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadtverwaltung. Ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz ist nachzuweisen.

(3) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Trauerfeiern weder gefährdet noch gestört werden.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Stadtverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abraum auf dem Friedhof ablagern.

(5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 7

#### Allgemeines

(1) Die Bestattung ist bei der Stadtverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Die Stadtverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die antragstellende Person nicht zugleich Nutzungsberechtigte an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zur Bestattung in der Wahlgrabstätte zu erklären.

(3) Kommen Bestattungspflichtige ihrer Pflicht zur Veranlassung der Bestattung nicht nach, so kann angeordnet werden, dass die verstorbene Person von Amts wegen in einer Reihengrabstelle bestattet wird oder bei Feuerbestattung die Urne in einer anonymen Gemeinschaftsanlage beizusetzen ist. Die Kosten werden dem Bestattungspflichtigen auferlegt.

(4) Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung, ist die Stadtverwaltung für die Bestattung verantwortlich, wenn der Tod des zu Bestattenden im Stadtgebiet Brand-Erbisdorf eintrat (Feststellung des Todes).

### § 8

#### Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber sind von einem, von der Stadtverwaltung zu bestimmenden, Bestattungsunternehmen auszuheben und wieder zu schließen.

(2) Die Größe für Reihen- und einstellige Wahlgräber ist auf die Länge von 1,50 m und die Breite von 0,70 m (Kindergrab) bzw. auf die Länge von 2,25 m und auf die Breite von 0,90 m begrenzt. Für zweistellige Wahlgräber ist die Größe auf eine Länge von 2,25 m und die Breite von 2,00 m und für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber auf die Länge von 1,00 m und auf die Breite von 0,60 m begrenzt.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander mindestens durch 30 cm starke gewachsene Erdwälle getrennt sein.

### § 9

#### Särge und Urnen

(1) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadtverwaltung einzuholen.

(2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge müssen aus verrottbarem und umweltverträglichem Material bestehen bzw. hergestellt sein.

(3) Zur Beisetzung von Aschen dürfen nur solche Urnen verwendet werden, die aus vergänglichem Material hergestellt sind. Oberirdische Urnenbeisetzungen sind, außer in den Urnengemeinschaftsanlagen, nicht zulässig.

### § 10

#### Ruhezeit

Die Ruhezeit aller Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

## § 11

### Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen oder Aschen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes, Landratsamt Freiberg, sowie der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Umbettungen sind von einem durch den Antragsteller beauftragten Bestattungsunternehmen durchzuführen. Die Kosten trägt der Antragsteller. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten durch eine Umbettung entstehen könnten.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## § 12

### Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (2) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach den dortigen Vorschriften vor der Überführung konserviert werden mussten.
- (3) Wenn bei Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

## IV. Grabstätten

### § 13

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Brand-Erbisdorf. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte nach dieser Friedhofssatzung. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Folgende Arten von Gräbern stehen zur Verfügung:
  - a) Grabstätten für Erdbestattungen
    - Reihengrabstätten
    - Wahlgrabstätten
  - b) Grabstätten für Urnenbeisetzungen
    - Reihengrabstätten
    - Wahlgrabstätten
    - Urnengemeinschaftsanlagen (anonym bzw. mit Inschrift)
  - c) Ehrengrabstätten
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Stadtverwaltung Veränderungen seiner Wohnanschrift mitzuteilen.

### § 14

#### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

- (2) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche bestattet bzw. beigesetzt werden. Ausnahmen sind zulässig für die Bestattung gleichzeitig verstorbener Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für die Beisetzung eines noch nicht ein Jahr alten Kindes bei einem Elternteil, wenn die Verstorbenen in einem gemeinsamen Sarg bestattet werden.

- (3) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte kann nur einmal zugewiesen werden und erlischt mit Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeit.

### § 15

#### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Gebühr und mit Zuweisung der Grabstätte. Wurde die Gebühr nicht entrichtet, so sind die Vorschriften über Reihengrabstätten entsprechend anzuwenden.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen sind zulässig für die Bestattung gleichzeitig verstorbener Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für die Beisetzung eines noch nicht ein Jahr alten Kindes bei einem Elternteil, wenn die Verstorbenen in einem gemeinsamen Sarg bestattet werden. Die zusätzliche Beisetzung von einer Urne ist möglich. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

- (4) Bestattungen und Beisetzungen, die zur Wahrung der Ruhezeit eine Verlängerung der Nutzungsdauer bedingen, können nur gegen Zahlung des auf diese Zeit entfallenden Gebührenanteils zugelassen werden. Angefangene Jahre sind monatlich zu berechnen.

- (5) Mit Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird es nicht verlängert, verfällt es mit Ablauf der Nutzungszeit. Hierauf wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen.

- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht entsprechend der Erbfolge über.

- (7) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (8) Ein Nutzungsrecht kann auch ohne Bestattungsfall erworben werden.

- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

- (10) Vorhandene Grüfte (Friedhof Linda) können wiederbelegt werden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Das Ausmauern und Betonieren ist nicht zulässig.

### § 16

#### Urnengemeinschaftsanlagen

- Die Urnengemeinschaftsanlagen sind Aschegrabstätten mit teils gekennzeichneten und teils anonymen Beisetzungsstellen. Die Ruhezeiten betragen 15 und 20 Jahre. Die Herrich-

tung und Unterhaltung dieser Anlagen obliegen einem vertraglich gebundenen Unternehmen der Stadt Brand-Erbisdorf.

#### § 17

##### **Ehrengabstätten, Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten, in einzelnen oder geschlossenen Feldern, obliegt ausschließlich der Stadtverwaltung.

(2) Grabstätten der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtungen zur Erhaltung dieser Grabstätten werden durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz vom 01.07.1965) und das Gesetz zur Änderung des Gräbergesetzes vom 21.12.1992 geregelt.

### **V. Grabmal- und Grabstättengestaltung**

#### § 18

##### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Grabstätten sind nach Bestattung innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch zu gestalten. Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen sind der Charakter des Friedhofes und des Grabfeldes, die Gestaltung des Grabmals und der Personenbezug. Es sind Pflanzen zu verwenden, die durch ihre Dimension und Wuchseigenschaften benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen.

Grasflächen in ausgewiesenen und abgegrenzten Bereichen mit Grabmal sind gestattet.

(3) Grabmale (Grabsteine) aus Glas oder Kunststoff sind nicht gestattet. Ebenso die Verwendung von Grabeinfassungen aus diesen Materialien.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt  
ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe: 0,12 m  
ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe: 0,14 m  
ab 1,00 m bis 1,20 m Höhe: 0,16 m  
über 1,20 m Höhe: 0,18 m bis 0,20 m

Die Stadt Brand-Erbisdorf kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(4) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig. Ein Mindestabstand von 50 cm zur Friedhofsmauer ist einzuhalten.

#### § 19

##### **Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadtverwaltung. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(2) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

(3) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt

und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung und Verdübelung anzugeben.

(4) Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes die Grabmale und baulichen Anlagen zu erstellen, zu errichten und zu fundamentieren.

#### § 20

##### **Instandhaltung und Standsicherheit der Grabmale und baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadtverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadtverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadtverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Zustellung und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von sechs Wochen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

#### § 21

##### **Entfernen von Grabmalen und baulichen Anlagen**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Rückgabe oder dem Widerruf von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen und zu entsorgen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Die Stadtverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Diese gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Brand-Erbisdorf über.

(3) Sofern Grabstätten von der Stadtverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

#### § 22

##### **Grabpflege**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 Abs. 1 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Pflege der Grabstätte umfasst auch die unmittelbar an das Grab angrenzenden Wege und Rasenflächen, jeweils bis zur Hälfte der Entfernung zum benachbarten Grab.

(3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Salz bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

## § 23

### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadtverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadtverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Zustellung und einen sechswöchigen Hinweis auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Bleibt die Aufforderung unbeachtet wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten

- a) die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigt.

## VI. Friedhofsgebäude

### § 24

#### Benutzung der Trauerhallen

(1) Für Trauerfeiern können die Feierhallen benutzt werden. Die Trauerfeiern sind so abzuhalten, dass das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

(2) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung und in Begleitung eines Mitarbeiters eines Bestattungsunternehmens betreten werden.

(3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen im Aufbahrungsraum für die Abschiednahme während der festgesetzten Zeit sehen.

## VII. Schlussvorschriften

### § 25

#### Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadtverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die entstandenen Grabnutzungsrechte nach den bisherigen Vorschriften.

### § 26

#### Haftung

Die Stadt Brand-Erbisdorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### § 27

#### Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Brand-Erbisdorf verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 28

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 Sächs-GemO handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich

1. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5),
2. auf den Friedhöfen Werbung betreibt (§ 6 Abs. 1),

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 2),
  4. Abraum auf den Friedhöfen ablagert (§ 6 Abs. 4)
  5. Umbettungen ohne schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes sowie der Stadtverwaltung vornimmt (§ 11 Abs. 2),
  6. Wahlgrabstätten ausmauert oder betoniert (§ 15 Abs. 10),
  7. die Grabstätte nicht innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch gestaltet (§ 18 Abs. 2),
  8. Grabmale oder Grabeinfassungen aus Glas oder Kunststoff verwendet (§ 18 Abs. 3),
  9. Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen mit der Friedhofsmauer verbindet (§ 18 Abs. 4),
  10. Grabmale ohne schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1),
  11. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält (§ 20 Abs. 1),
  12. Grabmale vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit ohne Zustimmung der Stadtverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
  13. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie Salz bei der Grabpflege verwendet (§ 22 Abs. 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 124 Abs. 2 Sächs-GemO mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 29

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Brand-Erbisdorf, den 03. April 2007

  
Dr. Martin Antonow  
Oberbürgermeister

